

**Titel** Honorarverträge und Scheinselbstständigkeit

**AntragstellerInnen** UB Dortmund, UB Mülheim an der Ruhr

**Zur Weiterleitung an**

Angenommen

Mit Änderungen angenommen

Abgelehnt

---

## Honorarverträge und Scheinselbstständigkeit

1 **Wir fordern, dass staatliche Institutionen wie z.B. Universitäten, Bildungseinrichtungen wie Mu-**  
2 **sikschulen nicht mehr Arbeitskräfte unter Honorarverträge beschäftigen!**

3 Derzeit ist eine gängige Vertragsform in Musikschulen, in der Journalistik in der Veranstaltungs- und Kul-  
4 turbranche sowie zum Teil in der Hochschulbildung die Arbeit unter Honorarverträgen. In all diesen Bran-  
5 chen sichern die Honorarkräfte einen großen Teil der Qualität. Dabei müssen Honorarkräfte sich selbst  
6 versichern, werden im Fall von Krankheit und Urlaub nicht von ihrem Arbeitgebenden weiterbezahlt. Das  
7 kann schnell existentiell werden und schafft eine strukturelle Unterfinanzierung und Benachteiligung von  
8 diesen Arbeitskräften.

9 **Wir fordern, dass staatliche Institutionen als Vorbildfunktion für private Unternehmen sich an**  
10 **Tarifstrukturen halten, um gesicherte Arbeitsplätze zu schaffen!**

11 Gute Arbeitsverhältnisse beinhalten nach den DGB Forderungen eine existenzsichernde, entgeltgleiche,  
12 tarifgebundene, mitbestimmende, sozialversicherte, unbefristete und diskriminierungsfreie Beschäfti-  
13 gung. Diese ist für Honorarkräfte allein schon deswegen nicht gegeben, da sie nicht sozialversicherungs-  
14 pflichtige Beschäftigungen besitzen und wie bereits oben beschrieben nicht in Fällen der Krankheit und  
15 Urlaub bezahlt werden.

16 So werden zum Beispiel einige Lehrkräfte für Instrumentalunterricht an Universitäten und Musikhoch-  
17 schulen als Honorarkräfte beschäftigt. Allerdings sind diese in feste Infrastrukturen der Hochschulbildung  
18 eingebunden. Sie unterrichten zu festen Zeiten, in festgelegten Räumen in den Institutionen, einige von  
19 ihnen sind jahrelang für entsprechende Musikinstitutionen tätig, bekommen dennoch fortlaufend befris-  
20 tete Verträge und werden zeitabhängig vergütet. Durch Modulpläne werden konkrete Vorgaben zur Lei-  
21 stungserbringung auch an die Instrumentallehrenden gestellt. Dies legt den Verdacht nahe, dass in diesen  
22 staatlichen Institutionen strukturelle Scheinselbstständigkeiten vorliegen. Weitere Fälle von Scheinselbst-  
23 ständigkeiten im Journalismus sowie in der Weiterbildung sind unten in den Quellen aufgeführt.

24 **Wir fordern, dass staatliche Institutionen als Arbeitgebende auf Scheinselbstständigkeiten über-**  
25 **prüft werden!**

26

27 **Quellen:**

28 URL: [https://selbststaendige.verdi.de/was-tun\\_1/soziale-sicherung/++co++536abc84-12d3-11e7-94c3-525400afa9cc](https://selbststaendige.verdi.de/was-tun_1/soziale-sicherung/++co++536abc84-12d3-11e7-94c3-525400afa9cc) Stand: 21.08.2021

30 URL: <https://taz.de/Scheinselbststaendigkeit-im-Journalismus!/5267087/> Stand: 21.08.2021

- 31 URL: <https://taz.de/Freie-bei-Oeffentlich-Rechtlichen/!5633775/> Stand: 21.08.2021
- 32 URL: <https://taz.de/Honorarkraefte-bei-Weiterbildungstraegern/!5524653/> Stand: 21.08.2021
- 33 URL: <https://koeln-bonn.dgb.de/themen/++co++2993b04a-9497-11e8-832c-52540088cada> Stand:
- 34 21.08.2021